

## Stellungnahme zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz

### I. Vorbemerkung

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein. Er bedankt sich für die Gelegenheit und die angemessene Frist zur Rückäußerung im Rahmen der Verbandsbeteiligung.

Nach dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode gilt: „Gerechte Steuern sind die Basis für staatliche Handlungsfähigkeit.“ Zur Umsetzung dieses überwölbenden Gesamtansatzes und dessen folgerichtiger Umsetzung schlagen wir unter Berücksichtigung des Bürokratieabbaus nachfolgende Änderungen vor.

### II. Vorschläge zur Ergänzung des Referentenentwurfs

#### Zu Artikel 1 – Änderung des HGB – Anhebung der Buchführungsgrenzen

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a-neu eingefügt:

„1a In § 241a Satz 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ und die Angabe „60 000“ durch die Angabe „80 000“ ersetzt.“

#### Begründung:

Die signifikante Anhebung der Schwellenwerte in § 241a Satz 1 HGB dient der allgemeinen inflationsbedingten Anpassung und der weiteren Bürokratieentlastung von Einzelkaufleuten, deren Umsatzvolumen und Jahresüberschuss verhältnismäßig gering sind. Parallel werden die Schwellenwerte in § 141 AO angehoben (Artikel 3). Stpfl. Einzelkaufleute, die innerhalb des Umsatz-Korridors von 600 000 Euro und 800 000 Euro sowie innerhalb des Jahresüberschuss (bzw. Gewinn)-Korridors von 60 000 Euro und 80 000 Euro liegen, können demnach künftig von einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlussstellung auf eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachtem Belegwesen wechseln.

#### Zu Artikel 2 – Änderung des EGHGB – Anhebung der Buchführungsgrenzen

Nach dem bisherigen Text der zu Nummer 1-neu wird, wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Begründung:

Die Übergangsvorschrift zum geänderten § 241a Satz 1 HGB stellt sicher, dass die Erhöhung der Schwellenwerte erstmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt. Dementsprechend ist die geltende Fassung des § 241a Satz 1 HGB letztmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2023 beginnt.

**Zu Artikel 3 – AO - Anhebung der Buchführungsgrenzen**

Der bisherige Text wird zu Nummer 1 und nach der Nummer 1-neu wird folgende Nummer 2- neu angefügt:

„2. § 141 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.

b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „60 000“ durch die Angabe „80 000“ ersetzt.“

Begründung:

Einhergehend mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen wird durch eine signifikante Anhebung der Buchführungsgrenzen auch eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet.

**Zu Artikel 4 – Einführungsgesetz zur Abgabenordnung - Buchführungsgrenzen**

Die bisherige Nummer 1 wird zur Nummer 1a und es wird folgende Nummer 1 neu eingefügt:

„1. In § 19 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

(10) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2024 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(11) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2023 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen

des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

Begründung:

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zur Erhöhung der Buchführungsgrenzen. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie wird auf die erforderliche Mitteilung der Finanzbehörde verzichtet.

**Zu Artikel 5 – Änderung des UStG - Kleinunternehmerregelung**

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „22.000“ durch die Angabe „35.000“ ersetzt.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7), über den Vorsteuerabzug (§ 15) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.“

Begründung:

Der HLBS schlägt aus praktischer Sicht zwecks Bürokratieabbau und Steuervereinfachung eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro vor. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil die Nachbarländer Österreich mit 35.000 EUR, Polen mit 40.000 EUR, Tschechien bisher 35.000 EUR jetzt 85.000 EUR, Frankreich von 33.200 EUR bis 82.000 EUR, Luxemburg mit 35.000 EUR, Niederlande mit 25.000 EUR erhöht ab 1.1.2025 auf 85.000 EUR und Dänemark mit 50.000 DKK das Umsatzsteuerrecht bereits erfolgreich vereinfacht und entbürokratisiert haben.

Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 1 UStG in Anspruch nehmen haben – ausgenommen in den Fällen des § 18 Absatz 4a UStG – grundsätzlich keine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übermitteln, sind aber dennoch von der Verpflichtung zur Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr betroffen. Zur Bürokratieentlastung werden Kleinunternehmer künftig grundsätzlich auch von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit. Dies betrifft jedoch nicht die Fälle des § 18 Absatz 4a UStG. In den dort genannten Fällen haben Kleinunternehmer dem Finanzamt weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr zu

übermitteln. Auch bleibt die Erklärungspflicht in dem Fall bestehen, in dem der Kleinunternehmer vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird (vgl. § 149 Absatz 1 Satz 2 AO). Die grundsätzliche Befreiung von den umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten gilt nur solange wie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 1 UStG zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 1 UStG sind von dem Unternehmer eigenständig zu überwachen. Ob der Unternehmer die Betragsgrenzen nach § 19 Absatz 1 UStG überschritten hat und damit nicht mehr zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung berechtigt ist, wird anhand der Angaben in anderen Steuererklärungen – insbesondere der Einnahme-Überschuss-Rechnung – verifiziert.

Das Zusammenwirken der Anhebung der Kleinunternehmergrenze und die Befreiung von der Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist eine wesentliche Bürokratieentlastung.

#### **Zu Artikel 5 – Änderung des UStG – IST-Besteuerung und Folgeänderungen**

Nach Nummer 1a-neu wird folgende Nummern 1b eingefügt:

„1b In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.“

Nach Nummer 1b-neu wird folgende Nummer 1c

„1c In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.“

#### **Begründung:**

Der Gesetzgeber hat die Grenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG zuletzt zum 1. Januar 2020 angehoben und an die Grenze des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO angepasst. Durch die weitere Anhebung auf 800 000 Euro wird dieser Gleichlauf beibehalten (vgl. Artikel 3 und 4).

#### **Artikel 5a - neu – Änderung des BewG – Vereinheitlichung Anzeigepflichten**

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

#### **Art. 5a Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 228 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen

Feststellung führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.“

Begründung:

Mit der Änderung des § 228 Absatz 2 Satz 1 BewG wird klargestellt, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern in Übereinstimmung mit den Ländergesetzen nur einmalig eine Zusammenfassung aller eingetretenen Änderungstatbestände elektronisch anzeigepflichtig ist.

Mit der Änderung des § 228 Absatz 2 Satz 3 BewG erfolgt eine Verlängerung der Anzeigepflicht bis 31.03. des Jahres, das auf die Änderungen folgt. Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Landesgrundsteuergesetzen, so dass eine bundeseinheitliche Frist zur Anzeige der grundsteuerrechtlicher Sachverhalte zum 31.03. eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Erlassanträge) gewährleistet wird. Insbesondere bei beratenen Steuerpflichtigen werden dadurch überflüssige Bürokratie in Form von Fristverlängerungsanträgen und deren formale Stattgabe durch die Finanzverwaltung vermieden. Dies führt zu einer wesentlichen Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

**Artikel 5b – neu – Änderung des GrStG – Vereinheitlichung Anzeigepflichten**

Nach Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

**Art. 5b Änderung des Grundsteuergesetzes**

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige ist bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr der Änderung folgt.“

b) § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige ist bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr nach dem Wegfall der Voraussetzungen folgt.“ “

### Begründung:

Mit der Änderung des jeweiligen Satzes 2 in § 19 Absatz 1 und 2 GrStG wird klargestellt, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern in Übereinstimmung mit den Ländergesetzen nur einmalig eine Zusammenfassung aller eingetretenen Änderungstatbestände elektronisch anzeigepflichtig ist.

Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Landesgrundsteuergesetzen, so dass eine bundeseinheitliche Frist zur Anzeige der grundsteuerrechtlicher Sachverhalte zum 31.03. eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Erlassanträge) gewährleistet wird. Dies führt zu einer wesentlichen Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

### **Artikel 5c – neu – Änderung des GrStG – Anpassung Fälligkeitstermine**

Nach Artikel 5b wird folgender Artikel 5c eingefügt:

#### **Art. 5c Weitere Änderung des Grundsteuergesetzes**

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 5b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden können bestimmen, dass die Grundsteuer abweichend von Absatz 1 wie folgt fällig wird:

1. am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 400 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser 100 Euro nicht übersteigt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Gemeinden können die abweichende Fälligkeit nach Absatz 2 und 3 von der Teilnahme an einem Lastschriftinzugsverfahren abhängig machen.““

### Begründung:

#### **Zu Absatz 2**

Die Fälligkeitsregelungen zur Grundsteuer sind seit 1973 nicht mehr angepasst worden, so dass mit Blick auf die seitherige Hebesatzentwicklung immer mehr Steuerfälle der vierteljährlichen Zahlungsweise unterliegen. Dadurch müssen mehr Zahlungsvorgänge durch Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bearbeitet werden. Gleichzeitig wurden seit 1973 die Zahlungsmöglichkeiten eingeschränkt (z. B. Scheck- und Barzahlungen sind nicht mehr möglich). Bei der gängigen

Form der Überweisung werden Zahlungstermine in der Praxis oft übersehen, so dass insbesondere bei Kleinfällen und vierteljährlichen Zahlungen erheblicher Bürokratie- und Verwaltungsaufwand verursacht wird. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Grenzen des § 28 Absatz 2 GrStG geboten, die dem Bürokratieabbau und der Verringerung des Erfüllungsaufwands für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung dient.

#### **Zu Absatz 4 - neu**

Bei abweichenden Fälligkeiten sollen die Gemeinden künftig die Möglichkeit erhalten, diese mit einem Lastschrifteinzugsverfahren zu verbinden. Durch die Reduzierung der Fälligkeiten kleinerer Beträge und dem Lastschrifteinzug erfolgt im Rahmen des automationsgesteuerten Erhebungsverfahrens eine weitere, effiziente und spürbare Entlastung von Bürokratie und Vollzugsaufwand im Steuererhebungsverfahren für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Diese Vorgehensweise hat sich bei der Kfz-Steuer (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KfzStG) bewährt, jedoch ist die Entscheidung über das „ob“ im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen.

#### **Art. 55 - Inkrafttretensregelungen**

In Art. 55 sind entsprechende Regelungen zum Inkrafttreten der jeweiligen Artikel zu treffen.

Die Buchführungs- und Umsatzsteuererleichterungen sollten zu, 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Regelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht sollten zum 1.1.2025 in Kraft treten.

### **III. Vereinsrechtlicher Bürokratieabbau**

#### **Zu Artikel 13 – Bürgerliches Gesetzbuch - Beglaubigungserfordernis**

Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 77 BGB) ist abzuschaffen.

Die Beglaubigung kann sich ohnehin nicht auf den Inhalt erstrecken, da diese der staatlichen Kontrolle entzogen ist. Die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften ist ein überflüssiges bürokratisches Hindernis für die grundsätzlich ehrenamtlich Tätigen und bei abweichenden Wohnorten mit einer mehrfachen Befassung von Notariaten oder öffentlichen Stellen verbunden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Unterschriften nicht durch eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. mittels elektronischem Identitätsnachweis einer öffentlichen Stelle erbracht werden können.

Berlin, 31.01.2024

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen  
und Sachverständigen e. V.